Satzung des Orientierungslaufvereins Landshut

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Orientierungslaufverein Landshut e.V.". Als Kurzbezeichnung im Sprachgebrauch wird die Abkürzung "OLV Landshut" verwendet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Turnverbandes e.V. (BTV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Orientierungs- und Laufsports. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Wettkampfteilnahme, sowie die Durchführung von Training, Veranstaltungen und sonstigen Aktionen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht das Rechtsmittel der Berufung. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Das Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss nach den Absätzen 3 oder 4 ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor Fassung des Beschlusses ist das betroffene Mitglied anzuhören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(6) Gegen den Ausschluss nach Absatz 4 besteht das Rechtsmittel der Berufung. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, in der die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhen und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge niedergelegt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Im Folgenden steht die Bezeichnung "Vorstand" für den Gesamtvorstand.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein kommissarisches Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Verwaltung des Vereinsvermögens,

e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Eintausend Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen, die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 - Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

(2) Zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Alternativ ist Einladung auch per E-Mail möglich. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Beschlussfassung hat jedoch in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,

c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag nach § 3 Absätze 3 und 4 oder einen Ausschluss aus dem Verein nach § 4 Absätze 4 und 6

f) Beschlussfassung über einen Ausschluss aus dem Verein nach § 4 Absatz 3.

g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Namen des Vereins mit einem Geschäftswert über Eintausend Euro.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 - Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesfachausschuss Orientierungslauf im Bayerischen Turnverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Orientierungslaufsports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 19.01.2007 in Landshut von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern. Bei Minderjährigen [*] ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.)

1.	*Körner, Ralph*	*gez. Ralph Körner*
2.	*Zoltner, Helge*	*gez. Helge Zoltner*
3.	*Zölde, Norberth*	*gez. Norberth Zölde*
4.	*Dreßel, Katrin*	*gez. Katrin Dreßel*
5.	*Schultze, Andrea*	*gez. Andrea Schultze*
6.	*Oechler, Heike*	*gez. Heike Oechler*
7.	*Weid, Uwe*	*gez. Uwe Weid*
8.	*Decker, Dirk*	*gez. Dirk Decker*
9.	*Ropertz, Jana*	*gez. Jana Ropertz*
10.	*Hoffmann, Judith*	*gez. Judith Hoffmann*
11.	*Oechler, Jakob*	*i. V. gez. Heike Oechler, Uwe Weid*

Der aktuell gültige Satzungstext wurde durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2013 beschlossen.